

Arbeiten von Drittfirmen für die Jungfraubahnen

Gültigkeitsbereich / Zweck

Diese Vorschrift gilt für alle Arten von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, welche durch Drittfirmen im Auftrag und in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Jungfraubahnen durchgeführt werden, insofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die nachstehenden Vorgaben dienen der persönlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen, Schäden und Betriebsstörungen. Es gelten zudem sämtliche gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien und die Sicherheitsregeln der Jungfraubahnen. Für Arbeiten im Gleisbereich gilt der Anhang RTE 20100. Je nach Aufgabengebiet der Drittfirma erfolgen weitere Sicherheitsinstruktionen vor Aufnahme der Tätigkeit am jeweiligen Arbeitsplatz.

Sicherheitshinweise

Die Mitarbeitenden der Drittfirma haben sich grundsätzlich täglich am Durchführungsort der Arbeiten bei der verantwortlichen Ansprechperson der Jungfraubahnen oder einer Stellvertretung an- und abzumelden.

1. Die Mitarbeitenden der Drittfirma dürfen sich nur am vereinbarten Ort (Lagerort, Arbeitsplatz usw.) aufhalten. Es ist der ordentliche Weg zum Arbeitsplatz zu nehmen, insbesondere sind Abkürzungen über Gleisanlagen etc. zu unterlassen. Falls nichts anderes vereinbart, sind Arbeitsgeräte und Hilfsmittel durch die Drittfirma bereitzustellen und zu warten. Die persönliche Schutzausrüstungen (PSA) ist an den von den Jungfraubahnen definierten Orten zu tragen.
2. Die Drittfirma ist verantwortlich sich über mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zu informieren, ihre Mitarbeitenden zu instruieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auf speziell zu beachtende Gegebenheiten (z.B. nicht signalisierte Fluchtwege), wird der Mitarbeitende der Drittfirma vor Ort durch die Ansprechperson hingewiesen. Die Mitarbeitenden der Drittfirma haben sicherheitsrelevanten Anweisungen von Mitarbeitenden der Jungfraubahnen jederzeit Folge zu leisten.
3. Die Drittfirma ist verantwortlich, dass alle erforderlichen Sicherheitsbedingungen bei den eingesetzten Mitarbeitenden geschult und von ihnen umgesetzt werden.
4. In allen Räumlichkeiten der Jungfraubahnen und im Gästebereich draussen gilt ein striktes Rauchverbot.
5. Für Ordnung, Reinigung und umweltgerechte Entsorgung von Materialien ist die Drittfirma selbst besorgt. Ein schonender Ressourcenumgang (Wasser, Strom, etc.) wird von den Jungfraubahnen vorausgesetzt.
6. Bei Arbeiten, die Wärme, Rauch, Staub usw. erzeugen, ist dringend vor Aufnahme der Arbeiten die Ansprechperson zu benachrichtigen. Wird ein Brandmelder, die Sprinkleranlage oder eine Sicherheitseinrichtung beschädigt, oder ein Alarm ausgelöst, ist dies sofort zu melden. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Ansprechperson unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Bei Störungen, im Brandfall und bei Unfällen oder weiteren sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist die Ansprechperson zu benachrichtigen.
8. Bei Nichteinhalten der vorliegenden Vorschrift oder Anweisungen von Mitarbeitenden der Jungfraubahnen, können die dadurch entstandenen Schäden der Drittfirma in Rechnung gestellt werden. Für Brandalarme, die ein Aufgebot der Feuerwehr auslösen, wird der Tarif der Feuerwehr angewandt.

Die Drittfirma anerkennt mit Annahme des Auftrages die Sicherheitshinweise der Jungfraubahnen und ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Mitarbeitenden über diese Vorschriften orientiert werden.